Transport-Auftrag: VK-2403-305670-D1

Bitte bei Abrechnung angeben!

Auftragnehmer:

Fürst Transporte GmbH

Kurze Straße 2
DE-31832 Springe
Fuerst Transporte <dispo@fuersttransporte.com>
Fax: - / Tel: +4915207028888
Kreditor: 7019679

Auftraggeber:

MP Logistik GmbH
Röntgenstrasse 20
DE 48432 Rheine
Kontakt: Viktor Kovjazin
Telefon: +49 5971 8024 525
Telefax: +49 5971 8024 521
Mobile:
EMail: vk@mplogistik.com
Datum: 08.03.2024

LKW-Kennzeichen:	
Achtung :	**KEIN Palettentausch !**

Be- und Entlade-Daten:

Beladedatum/-zeit:	**Entladedatum/-zeit:**
FIX 11.03.2024 **8:00 - 16:00**	**BIS 13.03.2024** **8:00 - 14:00**
Beladestelle: **STATCOM Rheinau (siemens)** c/o.: Mainka Bau GmbH & Co. KG Hallenweg 55 **DE 68219 Mannheim**	Entladestelle: **FS / StatCom (Siemens)** c/o.: Mainka Bau GmbH & Co. KG Triftstraße 25 **DE 31249 Hohenhameln-Mehrum**

Referenz **Referenz**

Abmessungen	Colli	Verpackung	Ware	ca.	brutto kg	LDM
	6	Paletten	Teile		1.500	2,40
Summen:	**6**				**1.500**	**2,40**

Frachtpreis				**Gesamtpreis netto (EURO) all inklusive**
270,00			**0,00**	**270,00**

Planentrailer

Die als Anlage beigefügte „Vereinbarung betreffend die Einhaltung des Mindestlohngesetzes nebst Vertragsstrafeversprechen und Freistellungsvereinbarung“ ist wesentlicher Bestandteil dieses Transportauftrages/Vertrages. Der Auftragnehmer hat den Inhalt der Anlage zur Kenntnis genommen, versichert die Einhaltung der dortigen Bestimmungen und nimmt diese ausdrücklich an.

- Termine bitte unbedingt einhalten. Bei Verzögerungen bitte sofort melden!
- Fahrzeug muss geruchsneutral, in einem sauberen und technisch einwandfreien Zustand sein.
- Ausreichend Zurrgurte (je nach Länge und Beschaffenheit des Ladegutes), die in technisch
- einwandfreiem Zustand sein müssen.

Die Regelung bezüglich eines evtl. Palettentausches entnehmen Sie dem Hinweis im Kopfbereich dieses Auftrages.

Zahlungsbedingungen: Der Ausgleich der vereinbarten Frachtkosten ist 30 Tage nach Eingang der Originalrechnung und der quittierten Originalfrachtbriefe fällig, alternativ ist der Ausgleich der vereinbarten Frachtkosten mit 3% Skonto nach Eingang der Rechnung inkl. der Ablieferbelege innerhalb der nächsten 3 Werktage möglich. Alle anfallenden Gebühren für Auslandsüberweisungen werden gem. der Entgeltregelung (SHARE) aufgeteilt.
Ist die ordnungsgemäße Ablieferung des Sendungsgutes durch den beauftragten Frachtführer nicht nachgewiesen oder

Für alle Geschäftsabschlüsse gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils neuste Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach §431 HGB für Schäden in speditionellem Gewahrsam auf 5 Euro/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluß einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg, sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. Schadenereigniss auf 1,25 Mio. bzw. 2,5 Mio. Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ziffer 27 ADSp gilt nicht als Vereinbarung andere Haftungshöchstbeträge im Sinne von Artikel 25 des Montrealer Übereinkommen.

streitig steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an den Frachtkosten bis zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ablieferung des Sendungsgutes zu.

- **Bitte geben Sie auf Ihren Rechnungen unsere Transportnummer an.**
- **Rechnungen ohne Angabe der Transportnummer werden von uns nicht akzeptiert!**
- Elektronische Rechnung an: **rechnung@mplogistik.com** Kontakt: Jana Kinder +49 (05971) 8024-500

Kosten für eventuelle Wartezeiten beim Be und Entladen und Standgeldkosten sind im Frachtpreis enthalten.

Kundenschutz ist vereinbart. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Vereinbarung wird eine Vertragsstrafe von 25.000 € fällig.

Besondere Obliegenheiten für sensible Güter

1.1. Sind Spirituosen, Tabakwaren, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte einschließlich Zubehör, Chip- und Telefonkarten (sensible Güter), deren Wert EUR 100.000 je Sendung übersteigt, Gegenstand des Verkehrsvertrages, obliegt es dem Versicherungsnehmer und seinen Repräsentanten vor Eintritt des Versicherungsfalls bei Beförderungen im Straßengüterverkehr dafür zu sorgen, dass

1.1.1. das Fahrpersonal während der Dauer der Beförderung durch Mobiltelefone erreichbar ist;

1.1.2. für die Beförderung ausschließlich Koffer- oder Kastenfahrzeuge, Container, Kofferwechselbrücken oder Auflieger mit gitternetzverstärkter Plane verwendet werden;

1.1.3. der Laderaum mit besonders geeigneten Riegel- oder Schließsystemen, die dem Stand der Technik entsprechen, gesichert wird;

1.1.4. die Fahrzeuge während der Dauer der Beförderung nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden, z.B. durch Abstellen einer Aufsichtsperson, Anfahren bewachter Parkplätze oder bewachter Speditions-/Frachthöfe. Ersatzweise dürfen unbewachte Fahrzeuge nur verschlossen und in abgeschlossenen Hallen abgestellt werden;

1.1.5. die Beförderung mit einem GPS-Überwachungssystem jederzeit verfolgt werden kann;

1.1.6. bei Transportbedingtem Umschlag die Schnittstellenkontrollen eingehalten und dokumentiert werden sowie jegliche Zwischenlagerung in besonders abgesicherten Räumen mit eingegrenzter Zugangsberechtigung und gesonderter Ein- und Ausgangskontrolle getrennt von sonstigen Umschlagsgütern erfolgt;

1.1.7. Die Fahrtrouten vorgegeben werden und vermieden wird, dass nicht ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber an andere Personen und an andere Orte als im Auftrag angegeben angeliefert wird.

1.2. Sofern die Beförderung im Direktverkehr (eine Be- und Entladestelle, kein Zwischenstopp) durchgeführt wird, entfallen die Obliegenheiten der Ziff. 1.1.1 VB bis Ziff. 1.1.6 VB.

1.3. Sofern Subunternehmer beauftragt werden, sind diese auf die Einhaltung der Obliegenheiten der Ziff. 1.1. VB bis Ziff. 1.2. VB zu verpflichten und zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer/Unternehmer sichert zu, die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG) einzuhalten und etwaige Nachunternehmer/Verleiher in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen der MP Logistik GmbH weist er diese Zusicherungen nach. Der Auftragnehmer/Unternehmer stellt die MP Logisitik GmbH von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, insbesondere eigener Arbeitnehmer, Nachunternehmer sowie deren Arbeitnehmer, Haus und im Zusammenhang mit dem MiLoG frei, die sich aus der Ausführung der Aufträge der MP Logistik GmbH durch den Unternehmer/Auftragnehmer ergeben. Dies gilt auch bei Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

Anlage zum Transportauftrag:

Vereinbarung betreffend die Einhaltung des Mindestlohngesetzes nebst Vertragsstrafeversprechen und Freistellungsvereinbarung

Zwischen den Parteien besteht ein Fracht-/Transportauftrag/Transportvertrag (nachfolgend „Vertrag“). Im Zusammenhang mit diesem Vertrag, aber auch darüber hinaus, bekennen sich beide Vertragsparteien, die MP Logistik GmbH, Röntgenstraße 20, 48432 Rheine (nachfolgend „MP“) und der Auftragnehmer und Vertragspartner der MP (nachfolgend „Auftragnehmer“), ausdrücklich zu den Regelungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (nachfolgend „MiLoG“) und sichern sich wechselseitig zu, diese uneingeschränkt anzuwenden und einzuhalten. Zusätzlich vereinbaren die Parteien zur Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus dem MiLoG ergeben, was folgt:

1. Verpflichtungen nach dem MiLoG; Selbsterbringung der Leistung; Vertragsstrafe; Kündigungsmöglichkeit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des mit MP bestehenden Vertrages den Mindestlohn gemäß § 20 MiLoG an alle von ihm im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer rechtzeitig im Sinne des § 2 MiLoG zu zahlen. Er sichert zu, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer

Für alle Geschäftsabschlüsse gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils neuste Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach §431 HGB für Schäden in speditionellem Gewahrsam auf 5 Euro/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluß einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg, sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. Schadenereigniss auf 1,25 Mio. bzw. 2,5 Mio. Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ziffer 27 ADSp gilt nicht als Vereinbarung andere Haftungshöchstbeträge im Sinne von Artikel 25 des Montrealer Übereinkommen.

gemäß § 17 MiLoG spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.
(2) Befindet sich der Sitz des Auftragnehmers im Ausland, verpflichtet dieser sich dazu, gemäß § 16 MiLoG vor Beginn jeder Werkleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen. Gültige Rechtsverordnungen zur Meldepflicht gemäß § 16 MiLoG können angewendet werden.
(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm geschuldeten Leistungen nicht durch einen Nachunternehmer/Verleiher erbringen zu lassen. Nur nach vorheriger Zustimmung der MP ist es dem Auftragnehmer erlaubt, Nachunternehmer/Verleiher einzusetzen. Hierbei hat der Auftragnehmer MP die Firma und den Sitz des Nachunternehmers/Verleihers mitzuteilen und den Nachunternehmer/Verleiher zu verpflichten, die geschuldeten Leistungen selbst zu erbringen sowie die Verpflichtungen nach dem MiLoG einzuhalten. Im Hinblick auf die geregelte Verpflichtung hat der Auftragnehmer in diesem Fall den eingesetzten Nachunternehmer oder beauftragten Verleiher sorgfältig auszuwählen und seinerseits die Verpflichtung zur Einhaltung der Verpflichtung nach dem MiLoG zu überprüfen.
(4) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus vorstehender Ziff. 1 Abs. 1 bis 3, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer von MP nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbaren Höhe zu bezahlen.
(5) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziff. 1 Abs. 1 bis 3 dieser Vereinbarung, so ist MP berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fristlos ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

2. Freistellungsvereinbarung

(1) Der Auftragnehmer stellt MP von sämtlichen Schäden, Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen Dritter, die aus Verstößen gegen das MiLoG im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages resultieren, frei. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, MP von etwaigen Ansprüchen aus und im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG, die von Arbeitnehmern (eigene Arbeitnehmer des Auftragnehmers; evtl. Arbeitnehmer von Nachunternehmern/Verleihern) erhoben werden, die zur Durchführung des Vertrages eingesetzt wurden, freizustellen.
(2) Soweit gegen MP Straf- oder Bußgeldverfahren im Zusammenhang mit etwaigen Verstößen des Auftragnehmers bzw. von ihm eingesetzter Nachunternehmer/Verleiher gegen die Vorschriften des MiLoG geführt werden, ist der Auftragnehmer zur Erstattung angefallener Kosten der Rechtsverfolgung/Verteidigung im Zusammenhang mit einem Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-verfahren verpflichtet, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Auftragnehmer oder eines von ihm eingesetzten Nachunternehmers/Verleihers nach dem MiLoG obliegenden Pflichten beruhen.
(3) Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

3. Benachrichtigungspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, MP unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, darüber zu informieren, wenn er von eigenen Arbeitnehmern oder Arbeitnehmern des Nachunternehmers, die für die Abwicklung des Vertrages eingesetzt werden oder einem beauftragten Verleiher im Zusammenhang mit Vorschriften des MiLoG in Anspruch genommen wird oder erfährt, dass derartige Ansprüche von Dritten, insbesondere von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers bzw. Sozialversicherungsträgern oder Finanzbehörden geltend gemacht werden. Ebenso gilt diese Informationspflicht, wenn dem Auftragnehmer gegenüber ein Ordnungswidrigkeiten- und/oder Strafverfahren im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG eingeleitet wird oder er Kenntnis von entsprechenden Ermittlungen auch gegenüber seinem Nachunternehmer oder eines beauftragten Verleihers erhält.

4. Vorlagepflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung MP alle erforderlichen Unterlagen (z.B. Entgeltunterlagen) vorzulegen, die diese im Bedarfsfall dazu benötigt, die Einhaltung des § 20 MiLoG bei diesem zu überprüfen. Der Auftragnehmer kann MP zur Erfüllung seiner Vorlagepflicht eine Bescheinigung des Steuerberaters vorlegen, in dem dieser bestätigt, dass die Verpflichtungen nach dem MiLoG durch den Auftragnehmer eingehalten wurden.

5. Unbedenklichkeitsbescheinigung

MP ist berechtigt, eine Bescheinigung in Steuersachen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) beim Auftragnehmer anzufordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese unverzüglich auf erstes Anfordern beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzuholen und MP vorzulegen.

Für alle Geschäftsabschlüsse gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils neuste Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach §431 HGB für Schäden in speditionellem Gewahrsam auf 5 Euro/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluß einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg, sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. Schadenereigniss auf 1,25 Mio. bzw. 2,5 Mio. Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ziffer 27 ADSp gilt nicht als Vereinbarung andere Haftungshöchstbeträge im Sinne von Artikel 25 des Montrealer Übereinkommen.

Transport-Auftrag: VK-2403-305670-D1

Bitte bei Abrechnung angeben!

Für alle Geschäftsabschlüsse gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils neuste Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach §431 HGB für Schäden in speditionellem Gewahrsam auf 5 Euro/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluß einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg, sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. Schadenereigniss auf 1,25 Mio. bzw. 2,5 Mio. Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ziffer 27 ADSp gilt nicht als Vereinbarung andere Haftungshöchstbeträge im Sinne von Artikel 25 des Montrealer Übereinkommen.